Statuten

Der Schützengesellschaft Langnau-Bärau

Hinweis: Wegen der Lesbarkeit des Textes wird fast durchwegs die männliche Form gebraucht. Es sind ausdrücklich aber immer beide Geschlechter gemeint

I. Name, Sitz und Zweck

Name

Art.1
Die Schützengesellschaft Langnau-Bärau, gegründet im Jahre 2005 durch den Zusammenschluss der Feldschützengesellschaft Langnau (gegründet 1762) und der Schützengesellschaft Bärau (gegründet 1871) mit Sitz in 3550 Langnau im Emmental, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Zweck

Art. 2
Die Gesellschaft bezweckt den Schiesssport ihrer Mitglieder und des Nachwuchses zu erhalten und weiter zu fördern und den eigenen Fortbestand und die freiheitliche Schützentradition zu sichern. Sie führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch. Sie pflegt und fördert die Kameradschaft unter ihren Mitgliedern und mit anderen Schiesssportvereinen.
Die Gesellschaft gehört mit allen ihren Mitgliedern dem Emmentalischen Schützenverband und dem Kantonalschützenverein an. Sie ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft/Jahresbeitrag

Mitglieder

Art. 3
Die Gesellschaft besteht aus Jugendlichen, Junioren, Jungschützen, Aktiven, Veteranen, Seniorveteranen, Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern. Sie führt ein Mitgliederverzeichnis.
Schweizerinnen und Schweizer ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied der Gesellschaft werden. Ausländische Staatsangehörige können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Eintritt

Art. 4
Die Anmeldung zum Eintritt erfolgt beim Vorstand mündlich oder schriftlich, für Minderjährige schriftlich mit elterlicher Unterschrift. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung Antrag. Mit der Aufnahme durch die Versammlung ist der Jahresbeitrag fällig.

Jungschützen

Art. 5
Teilnehmer am Jungschützenkurs gelten als Mitglieder. Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Ehrenmitglieder

Art. 6
Zu Ehrenmitgliedern können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, welche sich um die Gesellschaft oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben.

Mitgliederrechte

Art.7
Mitglieder können an allen Übungen, Gesellschaftsschiessen und Wettkämpfen teilnehmen.
Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Davon ausgenommen sind die Jungschützen und die Passivmitglieder. Sie haben aber das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Austritt

Art. 8
Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Austretende Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

Ausschluss

Art. 9
Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht nachkommen und auf zweimalige, schriftliche Mahnung nicht reagieren, können ohne weiteres aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden.

Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Gesellschaftsorgane nicht fügen oder die dem Interesse oder dem Ansehen der Gesellschaft zuwiderhandeln oder schaden, können auf ordentlich traktandierten Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Die Abstimmung über einen Ausschluss erfolgt geheim.

Nichtmitglieder

Art. 10
Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen. Sie gelten nicht als Mitglieder. Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Gesellschaftsorgane und der Aufsicht auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

III. Organisation, Pflichten und Kompetenzen der Organe und ihrer Mitglieder

Organe

Art. 11
Die Organe der Gesellschaft sind:

a) Mitgliederversammlung
b) Vorstand
c) Technische Kommission
c) Weitere Vereinschargen
d) Rechnungsrevisoren

Amtsdauer

Art. 12
Die der Vereinsversammlung unterstellten Organe werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt.

Verantwortlichkeit

Art. 13
Jedes gewählte Mitglied eines Organs ist dem Verein gegenüber für seine Aufgabenerfüllung und ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

1. Die Mitgliederversammlung

Hauptversammlung

Art. 14
Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.
Die ordentliche Vereinsversammlung (=Hauptversammlung) findet jährlich, in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

a) Appell
b) Wahl der Stimmenzähler
c) Abnahme des Protokolls
d) Entgegennahme des Jahresberichtes
e) Abnahme der Jahresrechnung
f) Mutationen
g) Festsetzen der Jahresbeiträge
h) Beiträge an Schiessanlässe (gem. Art. 31)
i) Voranschlag (Budget)
j) Wahlen aller Mitglieder der unterstellten Organe
k) Genehmigen des Jahresprogrammes
l) Ernennen von Ehrenmitgliedern
m) Schiessauszeichnungen
n) Abändern und Ergänzen der Statuten
o) Erledigen der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
p) Verschiedenes

Ausserordentliche Versammlung

Art. 15
Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet statt, wenn dies der Vorstand als notwendig erachtet, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Der Vorstand ist dann verpflichtet, die Versammlung innert sechzig Tagen einzuberufen.

Einladung

Art. 16
Die Einladung zur einer Vereinsversammlung erfolgt spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstag im „Anzeiger für das Amt Signau“ oder durch schriftliche, persönliche Einladung unter Angabe der Traktanden. Wird die Traktandenliste im Vereinsblatt publiziert, gilt dies als persönliche Einladung.

Anträge

Art. 17
Beschlüsse können nur über Gegenstände gefasst werden, deren Behandlung in der Einladung angekündigt ist. Anträge der Mitglieder an die Vereinsversammlung sind zwanzig Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an den Vorstand zu richten. Diese werden traktandiert und der Versammlung zur Beschlussfassung unterbreitet.

An der Vereinsversammlung können Anträge eingebracht und begründet werden. Zu den Anträgen, die sich nicht auf einen in der Einladung angekündigten Gegenstand beziehen, also nicht der Beschlussfassung unterbreitet werden können aber von der Vereinsversammlung überwiesen werden, hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten Stellung zu nehmen.

Abstimmen/Wählen

Art. 18
Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen sofern nichts anderes beschlossen wird oder durch diese Statuten bestimmt ist (Art. 9).

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit aller gültig abgegebenen Stimmen gefasst sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen (Art. 33 und Art. 34).
Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen der Stichentscheid des mitstimmenden Präsidenten.

2. Der Vorstand

Art. 19
Zum Vorstand gehören:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Sekretär
4. Kassier
5. Mitgliederverwalter
6. Erster Schützenmeister
7. Chef der technischen Kommission
8. Jungschützenleiter
9. Schiesssekretär

Aufgaben

Art. 20
Der Vorstand vertritt die Gesellschaft und trägt die Verantwortung für die Vereinsführung und den Schiessbetrieb.
Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellen der Schiess- und Kursprogramme
- Vorbereiten und Leiten der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellen des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Festsetzen der Unkostenbeiträge gemäss Art. 10
- Vorbereiten der Geschäfte der Vereinsversammlungen
- Durchführen der Vereinsbeschlüsse und Handhaben der Statuten

- Beschlussfassen über einmalige Ausgaben im Einzelfall bis zum Betrage von Fr. 3000.—
- Kontaktpflege mit anderen Schiesssportvereinen
- Werben neuer Mitglieder
- Bekanntgabe aller Schiessübungen und Anlässe gemäss den ortsüblichen Vorschriften und den getroffenen Vereinbarungen

Art. 21
Die einzelnen Vorstandmitglieder haben folgende Aufgaben:

Der **Präsident** vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.

Unterschrift

Zusammen mit dem Sekretär, dem Kassier oder dem Vizepräsidenten führt er rechtsverbindliche Unterschrift.

Der **Vizepräsident** unterstützt den Präsidenten in seiner Tätigkeit und vertritt ihn im Verhinderungsfalle.

Der **Sekretär** ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz.

Der **Kassier** besorgt das gesamte Rechnungswesen. Er führt die Buchhaltung.
Alle Zahlungen sind durch geordnete Belege auszuweisen. Er bezahlt alle Rechnungen. Beträge ab tausend Franken benötigen das Visum des Präsidenten.
Er legt alljährlich auf die ordentliche Hauptversammlung Rechnung ab und erstellt den Voranschlag (Budget) für das kommende Jahr.
Er besorgt das Inkasso der Rechnungen für Inserate im Vereinsblatt.

Der **Mitgliederverwalter** ist verantwortlich für die Führung der Vereinsadministration und für die Verwaltung der Mitgliederkartei. Zusammen mit dem Kassier ist er verantwortlich für die Fakturierung der Mitgliederbeiträge.

Der **1. Schützenmeister** leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Ihm obliegt die Wartung der elektronischen Trefferanzeige sowie das Instandhalten der übrigen Einrichtungen (Material).

Der **Jungschützenleite**r ist verantwortlich für die Ausbildung der Jungschützen, sichere Waffenhandhabung, Bestellung, Wartung und Rückschub von Leihmaterial des VBS sowie die Meldung der Schiessdaten fürs nächste Kursjahr.

Der **Chef der Technischen Kommission** hat folgende Aufgaben: Er erstellt in Zusammenarbeit mit dem 1. Schützenmeister ein Schiess-programm, er führt und organisiert eine Jahresmeisterschaft, meldet sämtliche Schiessanlässe an (Schützenfest, GM, Amts-Cup) und leitet die Resultate an den Redaktor weiter.

Der **Schiesssekretär** verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis der Angehörigen der Armee und der Besitzer von Leihwaffen.

Beschlussfähigkeit

Art.22
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nebst dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

3. Die Technische Kommission

Art. 23
Zur Technischen Kommission gehören:

1. Chef der Technischen Kommission
2. Erster Schützenmeister
3. Munitionsverwalter
4. Jungschützenleiter
5. Übrige Schützenmeister
6. Anlagenwart

Aufgaben

Art. 24
Die Technische Kommission organisiert und führt den ganzen Schiessbetrieb durch.

Art.25
Die Mitglieder, die nicht zugleich dem Vorstand angehören, haben folgende Aufgaben:

Der **Munitionsverwalter** besorgt die Ausgabe und Aufbewahrung der Munition. Er verwaltet diese, führt über Einnahmen und Ausgaben genaue Kontrolle und erstellt jeweils auf Ende Oktober eine Munitionsabrechnung zuhanden des Kassiers.
Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Die **Schützenmeister** unterstützen den 1. Schützenmeister in seiner Arbeit und haben die Standaufsicht gemäss Schiessplan.

Der **Anlagenwart** ist verantwortlich für den Unterhalt des Schiess- und des Scheibenstandes.

4. Die weiteren Chargen

Art. 26

Die weiteren Vereinschargen haben Funktionen ausserhalb des Vorstandes und der Technischen Kommission.
Sie haben Antragsrecht an den Vorstand. Dieser kann sie zu entsprechenden Traktanden an seine Sitzungen einladen.

Aufgaben

Art. 27
Die Chargen haben folgende Aufgaben:

Der **Fähnrich** vertritt die Gesellschaft mit der Fahne.

Der **Redaktor** ist verantwortlich für die Redaktion und die vierteljährliche Herausgabe des Vereinsblattes, das alle Mitglieder erhalten.
Über wichtige Vereinsanlässe informiert er Presse und Lokalradio.
Er akquiriert die Inserate und sorgt damit dafür, dass das Blatt selbsttragend ist.

Die **Wirtin** führt die Schützenstube gemäss Pflichtenheft.

5. Die Revisoren

Revision

Art. 28
Die Revisoren prüfen nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung und erstatten hierüber zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag.

IV. Finanzielles

Vereinsjahr

Art. 29
Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Mitgliederbeiträge

Art. 30
Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

Beiträge

Art. 31
Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren, freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Haftung

Art. 32
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

V. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Statutenrevision

Art. 33
Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren mindestens eines Fünftels der Mitglieder stattfinden.

Auflösung

Art. 34
Die Auflösung der Gesellschaft kann durch Beschluss zweier Drittel aller Mitglieder erfolgen.
Allfällig verbleibendes Gesellschaftseigentum und Vermögen ist der Gemeinde Langnau zur Aufbewahrung zu übergeben.
Die elektronische Trefferanzeige kann anderen Schützenvereinen vermietet werden.
Wird innert zehn Jahren eine Nachfolgegesellschaft gegründet, die den nach Art. 2 umschriebenen Zweck erfüllt, geht das gesamte Vermögen und Eigentum in deren Besitz über.
Ist dies nicht der Fall, geht das gesamte Gesellschaftseigentum in den Besitz der Gemeinde Langnau über.

Gültigkeit

Art. 35
Diese Statuten sind an der Vereinigungsversammlung der Schützengesellschaft Langnau-Bärau vom 4. Februar 2005 angenommen worden und treten nach Genehmigung der kantonale Polizei- und Militärdirektion in Kraft.
Die bisherigen Statuten der SG Bärau vom 24. April 1997 und der FS Langnau vom 17. März 1995 und darauf bezügliche Beschlüsse sind dadurch aufgehoben.

Schützengesellschaft Langnau-Bärau

Der Präsident	Der Sekretär
Bernhard Gerber	Markus Kindler

Die Polizei- und Militärdirektorin

Statuten

der

Schützengesellschaft Langnau - Bärau